

Ihr: Königl. Mayt

Erneuertes Edict, von Fluchen und Schweren/ wie auch von Entheiligung des Sabbathts.

Wir **CHRIST** von Gottes Gnaden/ der Schweden/ Bothen und Wenden König/ Groß-

Fürst in Finland / Herzog zu Schonen / Ehsten / Liefland / Carelen / Brehmen / Verden / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herz über Jagermanland und Wisimar ; Wie auch Pfaltz. Graff bey Rhein/ in Beyern / zu Süllich / Cleve und Bergen Herzog. Thun hiemit kund / das obwohl männiglich von selbstem bedacht seyn sollte / die Gebote des Allerhöchsten GOTTES/ so wol in dem einem als dem andern/ gehorsamlich nachzuleben und Folge zu leisten ; So befinden Wir doch/ das der Mißbrauch Göttlichen Namens / mit Fluchen und Schweren/ wie

E e wie

Est. A
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
9805

46

Von Fluchen und Schweren/

wie auch mit Entheiligung des Sabbath/ von einigem Theil ruchloser unartiger Leute/ nicht vor eine so grobe und abscheuliche Sünde/ als Sie ist/ angesehen wird/ und daß Sie dieselbe ohne Scheu begehen; Bevorab/ weil in dem beschriebenen Schwedischen Gesetz keine gewisse Straffe auff solche übertretungen gesetzt ist: Dahero dann/ und damit gleichwol dieselbe/ so viel immer möglich/ durch Verbot und Bestraffungen mögen gehemmet und hintertrieben werden/ seynd Wir veranlasset worden/ Unsere vorige vom Fluchen und Schweren und von Entheiligung des Sabbath ergangene Edicta und Satzungen zuverneuern/ in etwas zu verändern/ und zusammen zuziehen; Ermahnen auch und befehlen hienit ernstlich/ so wol alle ins gemein/ als einen jeden insonderheit/ so in Unserm Reiche und darunter gehörigen Provinzien wohnen und sich aufhalten/ daß Sie sich vor dergleichen übertretungen hüten/ und ihnen ofte und wol zu Gemütze führen/ was es vor eine erschreckliche Sache sey/ des Allerhöchsten GOTTES grossen und heiligen Nahmen/ welchen Wir zu ehren und zu preisen schuldig seyn/ mit Fluchen und Schweren zu vermehren/ und des Herrn Tag oder den Sabbath/ welcher uns zur Ruhe und Heiligung gegeben und gestiftet worden/ mit unnöthiger Arbeit oder sündhaftem Leben/ dem strengen Gebote GOTTES gerade entgegen/ zu brechen und zu entheiligen. Folget demnach das Verbot

Von Fluchen und Schweren.

I.

Niemanden soll erlaubt seyn/ einen Eyd zu thun/oder

zu

wie auch von Entheiligung des Sabbath.

zu begehen/ als nur in Sachen/ in welchen solches das Göttliche Wort und das Schwedische Gesetz an hand geben und erfordern; Auffer selbigen sollen alle Eidschwüre gänzlich und auffs strengeste verboten seyn; Ein jeder bewehre seine Rede mit Ja und Nein/ und mache es mit einem ehrbahren Leben und redlichem Wandel/ daß man ihn vor glaubwürdig halte.

II.

Die Prediger sollen zum öfftern ihre Zuhörer/ die Lehrer ihre Schüler/ die Eltern/ Haus-Väter und Hausmütter/ ihre Kinder und Gesinde/ wie auch alle diejenige/ so Macht und Gewalt haben über andere zu gebieten/ ihre Unterhabende/ treulich unterweisen und ermahnen/ daß sie sich von allem Fluchen und Schweren enthalten/ ihnen selbst mit gutem Exempel hierin fürgehen/ wie auch/ da jemand dawieder handelt/ denselben mit geziemender Züchtigung und Haus-Disciplin ansehen. Wann Sie eine solche billigmässige Zucht und zeitige Aufsicht über die/ welche ihnen zu gehorsamen verpflichtet seyn/ hindansetzen/ oder da sie selbst fluchen und schweren/ und andere zu solchem gottlosem Wesen verleiten/ so sollen Sie zum erstenmahl von ihrem Seelsorger gewarnt/ und von der Gefahr und Grobheit eines solchen Versehens und Verschümmis/ absonderlich unterrichtet werden. Würde solches nicht verfangen/ so sollen sie zum andernmahl/ von dem Pfarrherrn/ zusamt denen Eltesten und Sechsmännern der Gemeine deßfalls weiter besprochen und ermahnet/ und da sie alsdann sich noch nicht bessern/ oder mit Ernst ihre Kinder und Unterhabende züchtigen und lehren/ sollen sie zum drittenmahl gewarnt/ und zugleich mit einer Geld Busse von

E e ij

einem

einem Thaler Silber Müntz beleet werden/ wovon die Helffte der Kirchen / die andere Helffte denen Armen des Kirchspiels zugetheilet werden soll. Welche nicht Vermögend seyn / das Geld zu erlegen / sollen am Sonntage / aussen vor der Kirch-Thüre / im Straff-Bloch gesezet / und solchergestalt vor der gantzen Gemeine beschämet werden. Zu dem Ende befehlen Wir auch hiemit denen Lähns- und Fierdingzmännern / darauff zu sehen / daß die behörige Execution ergehe / und daß bey einer jeden Kirche ein solcher Bloch gemachet werde / dergleichen Gottlosen zum Schrecken und zur Straffe.

III.

Die/so solchergestalt nicht zur Enderung und Besserung sich bringen lassen / sondern weiter vorseßlich und halbstarrig GOTT erzürnen / und ihren Nächsten ärgern / entweder aus Bosheit und Verbitterung / oder aus einer abscheulichen alten Gewohnheit / welche / da sie ohnerachtet oberwehnten Warnungs- und Ermahnungs-Staffeln / beharrend ist / mit jenem gleich zu halten / sollen bey gehörigem Gerichte angegeben / ihres Verbrechens überzogenet / und mit einer Geld-Straffe von fünf Thaler Silber-Müntz beleet werden / oder zweene Sonntage in dem Bloch für der Kirchen-Thür sitzen.

IV.

Da ein Prediger säumhaft erfunden wird / seine Zuhörer hierin zu lehren und zu ermahnen / oder so er selbst zu

zu diesem Laster des Fluchens geneiget ist / so soll derselbe zum erstenmahl / von denen / so solches Fluchen anhören / gewarnt / zum andernmahl bey dem Bischoff und dem Conultorio angegeben / und daselbst scharff zugeredet werden. Wird Er zum drittenmahl mit Versäumniß oder selbst eigenem Fluchen betreten / soll er den dritten Theil von seinem Lohn und Einkünften / und zum vierdtenmahl die Helffte büßen / zum fünftenmahl soll er auff eine Zeit seines Ampts entsetzt werden / und da er aus Unart und Bitterkeit / sich solchergestalt zu versündigen / und andere zu ärgern verharret / soll Er nimmer wieder dazu gelangen.

V.

Würde diese Sünde aus Unart / Bitterkeit und Bosheit / in dem Gotteshause verübet / so soll der Verbrecher / wer Er auch sey / wo er einen Dienst hat / und mehr als 200. Thaler Silber Müntz Lohn / Einhundert Thaler Silber Müntz büßen. Hat er weniger oder keinen Lohn / soll er 50. Thaler Silb. Müntz / der Kirchen und des Kirchspiels Armen zum Halbscheid erlegen. Vermag er die ganze Summa nicht zu geben / soll er vier Sonntage nacheinander im Bloch sitzen / und über dem noch fünf Thaler Silber Müntz büßen / oder so viel Tages-Arbeit / als selbigen werth austragen kan / zu Behuff der Kirchen / auch noch dazu offenbare Kirchen-Busse thun. Da solches Fluchen und Schweren bey Volkreichen Versammlungen / bey Gastereyen / oder bey Jahrmärkten und in Gerichten / oder sonstem auff Strassen und Gassen / da groß Irgeruß und Getümmel daraus entstehet / vorseßlich verübet wird / soll solches die Helffte

te weniger gestraffet werden. Der Richter des Orts soll die Sache alsofort fürnehmen und darin sprechen: Die Wacht in den Städten oder andere auff dem Lande dazu verordnete / sollen den Verbrecher entweder in seinem Hause und Herberge anhalten / oder ins Gefängniß setzen / nach Bewandniß der Person. Die auff Kellern und Krügen solche Sünde mit Fluchen und Schwören begehen / und dadurch einiges Getümmel oder Unwesen anrichten / sollen eben so angesehen werden; Und soll der Wirth verpflichtet seyn / bey zwanzig Thaler SilberMünz Straffe / dieselbe alsofort oder folgenden Tages bey dem Richter anzugeben / welcher auch ohne Verzug und Aufenthalt die Sache fürnehmen und abthun soll / es seyn gleich die hier oben im dritten Punct vorgeschriebene Gradus der Warnungen / mit selbigem zuvor beobachtet / oder nicht. Würde jemand auffeine oder andere oberwehnte Weise sich vergreifen / und ohne Rechtszwang sich zur Besserung erbieten / auch gutwillig die hierauff gesetzte Geld-Busse zu der Kirchen und den Armen erlegen / soll ihm solches nicht verweigert werden.

VI.

Die von Bitterkeit und Leichtfertigkeit / den Nahmen GOTTes zu mißbrauchen / zu fluchen und schweren / dergestalt eingenommen seyn / daß weder Lehre noch Ermahnung / Geld-Busse noch Gefängniß / ihre Unart und Argheit können dämpffen / sollen als verhärtete und halbstarrige Sünder in Gottfürchtiger und Ehrbahrer Leute Gesellschaft nicht geduldet / auch weder in unsern / noch in unserer Unterthanen Diensten gebraucht / sondern zuletzt / wann

wann alle Hoffnung der Besserung aus ist / auff gewisse Jahre / oder beständig / nach Bewandniß der Sachen und der Umstände / aus dem Lande vertrieben werden. Der aber so verzweifelt böse und unchristlich ist / daß er GOTT gröblich schmähet und lästert / und dessen Gesetzmäßig überführet wird / soll ohne alle Gnade am Leben gestraffet werden.

VII.

Weil es sich mehrmahl begiebt / daß Kinder aus Muthwillen und Unverstand / hierin fehlen / so sollen sie mit Ruthen oder anderer Züchtigung / so ihrem Alter ähnlich und zur Besserung am dienlichsten wäre / bestraffet werden. Die Kinder so von solcher Züchtigung sich nicht bessern / sondern zum Fluchen und Schwören geneigt erfunden / und damit zum öfftern betreten werden / sollen ihnen zum Schimpff und andern zur Warnung / in den Block / bey der Kirch-Thür gesetzt werden: Welche aber über 15 Jahre alt seynd / sollen / wann sie auff vorher ergangene Vernehmungen und Warnungen nicht abstehen / nach Bewandniß ihres Verbrechens / solchergestalt angesehen und gestraffet werden / wie in vorigen Puncten gemeldet worden: Mit den Dienstboten wird es eben so gehalten.

VIII.

Begehret jemand einen Meinend für Gericht / oder würde sonsten Gesetzmäßig überwiesen / daß er wieder sein Gewissen geschworen / der soll allewege unfähig seyn / einiges Bezeugniß zu geben / und dabey nach den Gesetzen gestraffet werden.

IX. Wann

IX.
Wann jemand mit Bändnissen mit dem Satan schriftlich oder mündtlich sich veründiget / so soll derselbige / gleich wie vor Zauberey / am Leben gestraffet werden: Aber aller Aberglaube mit Segensprechen / Wahrsagen / und allen andern verdammlichen Künsten / wie auch alles Opffern bey den Bäumen / bey Seen und Quellen / soll mit Geldt / oder mit Gefängniß bey Wasser und Brodt / oder mit Sassenlauffen / oder mit Steupung / nach deme das Verbrechen und die Personen seynd / abgestraffet werden; Wobey eines jeden Alter und Verstand anzusehen ist / ob er verführet worden / und ob er ein- oder mehrmahl solche Sünde getrieben / wornach die Straffe entweder zu lindern oder zu schärffen seyn wird.

Von Entheiligung des Sabbath.

I.

WEil es GOTTES Gebot und Befehl ist / daß man den Sabbath heiligen soll / und dahero solches vor kein willkürlich Ding zu halten / als sollen alle Eltern / Hausväter und Hausmütter / und welche sonst auff eine oder andere Art über andere zu gebieten haben / nicht allein selbst verpflichtet seyn / ohne Säumniß und mit Andacht / an den Sabbaths Tagen ihren Gottesdienst zuverrichten / und denselben zu des Allerhöchsten GOTTES Lob und Ehren anzuwenden / sondern sie sollen auch ihre Unterhabende allen Fleißes dazu anhalten / daß sie dergleichen thun / und ihnen keinesweges verstaten / etwas fürzunehmen / so är.

so ärgerlich wäre / oder zu Verhinderung / Verachtung und Versäumniß des Gottesdienstes gereichen könnte; Die Straffe soll gleich seyn für die jenigen / welche andere davon abhalten und hindern / als für denen / welche selbst ausbleiben / oder sonst den Tag mit vergeblichen Geschäften und unnöthiger Arbeit zubringen / welcher zum Gebet und zum Dienst des Allerhöchsten GOTTES / umb selbigen mit Loben und Dancken zu ehren / allein muß angewendet und gefeyret werden.

II.

Wird jemand so gottlos erfunden / daß er selten oder nimmer in die Kirche / und wo das Wort GOTTES geprediget wird / kömpt / oder welches noch ärger ist / solche seine Sünde mit ärgerlichen Worten verflecht / der soll zum ersten- andern- und drittenmahl verwarnet / und mit selbigem eben so verfahren werden / wie in andern Punct vom Fluchen und Schweren gemeldet wird; Und da solches nicht verfangen würde / soll er für dem Weltlichen Richter gestellet / und mit gleicher Straffe belegt werden / als der / welcher in der Kirchen / mit Fluchen und Schweren / Gott erzürnet und seinen Nächsten ärgert. Würde jemand vorschütten / daß er zu Hause in den Postillen lese / so siehet zwar sein Aussehen zu entschuldigen / da er krank / schwach und gebrechlich ist / oder sonst an einem so ungelegenem und entferntem Orth sich auffhält / daß er ohne grössste Beschwerde und Gefahr / zum Hause GOTTES nicht kommen kan; Jedoch / daß selbiger / wann seine Kräfte es besser erdulden / und nicht die Unmöglichkeit selbst ihm im Wege

Don Fluchen und Schweren /

lieget / sich einstelle; Da aber vermercket würde / daß er aus seinem Postillen lesen einen Veracht der Kirchen machet / so soll er zum erstenmahl von dem Pfarrhern / und da solches nichtes würcket / von dem Pfarrhern und denen Eltesten in der Gemeine zugleich erinnert und ermahnet; Da aber auch solches ohne Frucht abginge / für dem Richter gestellet / und die Helffte wengter / als der vorige / gestraffet werden.

III.

Unter währendem Gottesdienst in dem Wald zu gehen umb zu schießen / oder auff die See zu fahren umb zu fischen / soll allerdings verboten seyn / bey vierzig Marck SilberMünz Straffe; Wann aber die Fischleiche vorhanden / und Gefahr ist / daß die rechte Zeit zu Nützung derselben verfließe / mag dieselbe nach verrichteten Gottesdienst beobachtet werden / auch einem Hausmann erlaubet seyn / gegen Abend / zu seiner Nothdurfft und Unterhalt zu fischen / sonst aber nicht. Solche Geschäfte mag man auch ohngestraffet am Sonntage verrichten / welche unümbgänglich seyn; Als Bereitung der Speise im Hause / die Versorgung der Kinder und des Viehes / und andere dergleichen Nothhülffe für sich und seinem Nächsten / wenn Gefahr oder Verderb obhanden / und die Geschäfte von solcher Bewandnüss seyn / daß sie keinen Aufschub leiden / bevorab bey Bergwercken / da zu zeiten eine stätige Beobachtung / Aufsicht und Vorsorge erfordert wird; Doch sollen die / so damit zu bestellen haben / allezeit ermahnet und verbunden seyn / gottseelige Gedancken zu haben / und den grossen und allmächtigen GOTT mit Gebet / Lob und Dancksagung zu ehren; Und welche in dergleichen

Sch.

wie auch von Entheiligung des Sabbaths.

Fällen zu gebieten und zu befehlen / sollen allezeit nach höchster Möglichkeit es dahin richten / daß solche Bedienten umbgewechselt werden / dergestalt / daß welcher in dergleichen Berrichtungen den einen Sontag abwesend ist / derselbe den andern sich im Hause GOTTES einstellen möge.

IV.

Wann aber ein Handwercks- oder Arbeits- Mann in den Städten oder auff dem Lande an den Sontagen arbeitet und sein Handtwerck treibet / der soll vierzig Marck SilberMünz zur Straffe geben / oder mit acht tägiger Gefängnüss bey Wasser und Brodt beleet werden. Bey gleicher Straffe soll auch alles Schlachten und Fleisch- verkaufen / den ganzen Tag eingestellt werden; Ingleichen soll allen / so auff den Gassen und in den Häusern herumgehen / etwas zu verkauffen / verboten seyn / solche ihre Handtierung zu treiben / vor Blocke viere; Wie auch auff den Böten und Schiffsgefässen vor selbiger Zeit etwas zu verkauffen / bey gleicher Straffe; Jedoch soll bey dieser letztern Begebenheit / der Verkauffer die Helffte / und der Käufer die andere Helffte abstaten.

V.

Alle Keller / Bier- und Brandtweins- Krüge sollen des Abends für dem Sontage umb sieben Uhr zugeschlossen und keine Schenckeren oder Verzebrung in den Städten oder auff dem Lande / darin gestattet werden / ehe als umb vier Uhr Abends an den Sontagen. Auch sollen keine Kram- oder andere Buden / Verkaufens halber / am

F f ij

Son-

Don Fluchen und Schwören/

Sontage geöffnet werden; Alles bey gleicher Straffe / als im nechstvorhergehenden Punct gemeldet wird: Doch mögen die Thüren der Heccker- und Becker- Buden umb vier Uhr geöffnet werden/ damit der Arme alsdann zu kauffen bekomme / was er zu seinem Unterhalt bedarff.

VI.

Machet jemand ein Getümmel auff der Gassen mit Ruffen / Schiessen / Plaudern und Schlägereyen / oder sonst einige Ungebühr verübet / unter währendem Gottesdienst / als mit Dobbeln und Sauffen / oder wann er ganz besoffen in die Kirche kompt / soll ein solcher mit dem jenigen gleich gestraffet werden / welcher mit Fluchen und Schwören auff den Gassen ein Getümmel verursacht / und soll der / so in Schlägerey geräth / noch über deme absonderlich / vermöge der Gesetze / gestraffet werden.

VII.

Damit auch die böse Gewohnheit / daß man spät in die Kirche kompt und vor Endigung des Gottesdiensts / herausgehet / gehemmet werde; So sollen die jenigen / so befunden werden / daß sie aus Eigensinnigkeit und Muthwillen / und ohne Noth aus der Kirchen gehen / und die / welche nicht / wann zusammen geleutet wird / oder strart darauff / sich daselbst einstellen / allemahl in den Städten eine Buße von Sechs Marck Silber Münz erlegen: Wo aber jemand auff dem Lande zu spät kompt / und es kundbarh oder erweislich ist / daß er seiner entessenheit halber / das Geleut nicht gehöret / oder die Zeit so genau nicht treffen können; So soll derselbe zum erstenmahl gewarnt werden /
daß

wie auch von Entheiligung des Sabbaths.

daß er hinsüro sich zu rechter Zeit einstelle / und zum andernmahl soll er Ein Marck Silb. Münz zur Straffe geben; Kömmet er zum drittenmahl oder öftters wieder / und es solchergestalt glaubhaft wird / daß er vorsehlich sich hierin verstehet und versäumet / soll er doppelt so viel büßen.

VIII.

Wenn die Eltern keine Acht darauff geben / und sich nicht angelegen seyn lassen / daß ihre Kinder / wenn sie zu solchem Alter gekommen seyn / in die Kirche gehen / so sollen sie selbst / so offte die Kinder außserhalb der Kirchen mit Getümmel / Spielen und Plaudern betroffen werden / die Straffgelder vor selbigen erlegen / und nachmahls die Kinder zu Hause ihr Verbrechen mit dem Rücken wieder entgelten lassen.

IX.

Keine Comödien, kein Karten- noch Würffelspiel soll des Sontags gestattet werden: Auch sollen keine Ballhäuser zum Spiel und vergeblichem Zeitvertreib / geöffnet werden / bey vierzig Marck Straffe.

X.

Niemand soll Gäste also laden / oder selber zu Gaste gehen am Sontag Mittage / daß die Nachmittags Predigt dadurch versäumet werde. Und wann eine Hochzeit am Sontage angestellt wird / wie es auff dem Lande mehrentheils gebräuchlich ist / so muß solches zur rechten Zeit geschehen / ohne Verhinderung des Gottesdienstes / auch ohne Schiessen und Trummelschlag und aller andern Ungebühr: als da seynd / ärgerliches Prassen und Vollsauffen / Schreyen und Ruffen / Zanck und Hader / Fluchen / Schwören

Don Fluchen und Schwestern /

ren und Schlägerey. Versündigt sich jemand hierin / und auf des Predigers / oder da er nicht zugegen wäre / auf anderer Ehrbaren Männer Verwarnung / davon alsofort nicht abstehet noch einhält / soll der eben so gestraffet werden / als im drittem Punct vom Fluchen und Schwestern gemeldet wird.

XI.

Niemand mag am Sontage / oder an den hohen Fest-Tagen / einige Reise zu Lande oder zu Wasser antreten und anfangen / ehe der Gottesdienst so wol in den Städten als auf dem Lande verrichtet ist / bey vierzig Marck Silber-Münz Straffe auff den Reisenden / und zwanzig Marck auff den / der Pferd oder Both darzu vermiethet : Ist aber jemand unterwegs / und auff seiner Reise begriffen / so soll er / wann der Sontag oder ein hoher Fest-Tag einfället / es gänzlich dahin richten / daß wo er zu Lande ist / er zur nechsten Kirchen kommen und den Gottesdienst verrichten möge ; Oder wo es zur See ist / daß sie das Gebet halten / und **GDZ** mit Psalmen und Lob-Gesängen preisen. Wer solches verabsäumet / soll in selbige Straffe / wie obgemeldet / verfallen seyn.

XII.

Diese Sachen müssen wie andere Verbrechen und Missethaten / bey gehörigen Gericht- Stellen in den Städten und auff dem Lande / fürgenommen und abgeurtheilet werden. Bey den Hoff-Gerichten soll der Fiscal der Ankläger seyn / als auch in den Städten / wo ein Fiscal ist / sonst aber der Stadt Wachtmeister oder Stadt-Vogt ; Und auff dem Lande / die Lähns- und Fierdingmänner / welche gehalten seyn sollen / mit des Pfarherrn Vorwissen / die je-

nigen

wie auch von Entheiligung des Sabbaths.

nigen auffzeichnen zu lassen / welche auff ein oder andere Weise gegen diese Unsere Verordnung fürsezlich fehlen und sündigen. Daferne sie von diesen allen etwas hindansetzen und versäumen / in den Städten und auff dem Lande / insonderheit / da ein Pfarherr einige Unordnung und Ungebühr in seiner Gemeine duldet und zulasset / und sich dadurch mit seinem Stillschweigen eines andern Verbrechens theilhaftig machet / so sollen beydes sie und Er so wohl als der Richter selbst / da er auff billigmässiges Angeben / das Verbrechen nicht fürnimt und aburtheilt / gleicher Straffe mit dem Verbrecher unterworfen seyn.

XIII.

Von allen Straffgeldern / so in berührten Sachen fallen / soll der Angeber allezeit den Sechsten Theil haben / und das übrige wird der Kirchen und den Armen zur Helffte zugetheilet. Der Angeber soll auch verpflichtet seyn / seinen Nechsten mit Höflichkeit zu warnen / bevorab wann der Fehler aus Unwissenheit oder Unverstand herrühret / und nicht alsofort die Sache bey dem Richter angeben / ehe er weiß / daß die im andern Punct eingeführte Gradus der Warnungen vorhergegangen seyn. Fasset jemand nachmals Zorn / Haß und Feindschafft wieder selbigen Angeber / so soll er davor / wie vor die That selbst / Straffe leiden ; Hingegen da einer aus Argheit / Neid oder Geiz / oder einer andern Leichtfertigkeit jemand unbefugt angiebt / soll derselbe eben solcher Straffe untergeben seyn / als der Beklagte hätte über sich müssen ergehen lassen / da er schuldig wäre erfunden worden.

XIV. Auff

XIV.

Auff alles / so in diesem Unserm Edict anbefohlen und verordnet wird / sollen Unser Ober-Statthalter / Unsere General Gouverneurs, Gouverneurs und Landzhöfdinge / wie auch Magistraten in den Städten / Unsere Befehlhabere / Lähns- und FierdingsMänner auff dem Lande / genaue Acht und Aufsicht haben / und es dahin veranstalten / daß alle übertretungen hiewieder in rechter Zeit angegeben / und zum Urtheil und Execution gebracht und befördert werden mögen. Urkundtlich / haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bekräftigen lassen. Datum Stockholm den 17. Octobris Anno 1687.

CAROLUS.



Ihrer Königl. Mayst.

Verbot / wegen Schlägereyen /
Bestimmels und Argernissen in
der Kirchen.

Wir KARL von Got-
tes Gnaden / der Schweden / Gothen
und Wenden König / Groß- Fürst in Fin-

land / Herzog zu Schonen / Ehesten / Liesland / Carelen / Bre-
men / Verden / Stettin Pommern / der Cassuben und Wen-
den ; Fürst zu Rügen / Herr über Ingermanland und Wis-
mar ; Wie auch Pfalzgraff bey Rhein / in Bayern / zu Jü-
lich / Cleve und Bergen Herzog / 2c. Thun hiemit kundt und
zu wissen / daß ob wol in den Schwedischen Gesetzen / schon
vorhin eine gewisse Straffe auff alle die jenigen gesetzt wor-
den / welche auff dem Kirchenweg / oder auch in der Kirchen
selbsten / jemanden mit Schlägen überfallen ; So halten Wir
doch eine solche That vor so grob und abscheulich / weiln solches
Haus dem Herrn geheiligt ist / und die Ehre des Höchsten
darinnen wohnet / daß die / welche sich solchergestalt vergreif-
fen / Gott erzürnen / und die Gemeine ärgern / mit einer
schwerern Bestraffung müssen angesehen und belegt werden ;
Und haben Wir solchemnach gut gefunden / hiemit und
Krafft dieses Unsers offenen Briefes zu setzen und zu verord-
nen / daß wer in der Kirchen sein Gewehr zum Schlagen ent-

Don Schlägereyen und Getümmel in der Kirchen.

blößet/ oder sonsten mit Schlägen jemand daselbst angreiffet und überfällt/ derselbe soll am Leben gestraffet werden: Die aber einander schieben/ stossen oder klemmen/ sollen Einhundert Thaler Silbermünz büßen; Und die sonsten im Gottes-Hause mit einander hadern und zanken/ oder auch voll und truncken dahineingehen/ und daselbst Getümmel und Argernuß anrichten/ sollen Funffzig Thaler Silb. M:z büßen. Wer diese Einhundert Dal. Silb. M:z nicht kan erlegen/ der soll entweder Sechsmahl durch die Spitz-Ruthen lauffen/ oder ein Monat im Gefängnüß mit Wasser und Brodt gespeiset werden; Und vor Funffzig Dal. Silbermünz buße soll die Helffte weniger seyn: Nachmahls soll der eine so wol als der ander offenbare Kirchen-Busse thun. Hiernach hat sich jederman/ so es angehet/ gehorsamst zu richten. Ubrkündlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und fürgedruckten Königl. Insiegels. Begeben Stockholm den 22. Decembris 1686.

CAROLUS.

